



II-3663 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 46190/15-23/74

1735/A.B.  
 ZU 1731/J.  
 Präs. am 21. Aug. 1974

Betr.: Anfrage vom 26.6.1974, No. 1731/J,  
 betreffend Maßnahmen gegen unerlaubte  
 Spielautomaten.

### A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Herren Abgeordneten Dr.SCHMIDT, Dr.BROESIGKE und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 26.6.1974 gemäß § 71 GOG an mich gerichteten schriftlichen Anfrage No. 1731/J, betreffend Maßnahmen gegen unerlaubte Spielautomaten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

#### ALLGEMEINES

Unter den Begriff "Spielapparate bzw. -automaten" fallen einerseits die Glücksspielapparate (-automaten), andererseits die Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeitsspielapparate (-automaten).

Die Glücksspielapparate (-automaten), das sind solche, bei denen Gewinn oder Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig sind, gehören auf Grund des Kompetenztatbestandes Art.10 Abs.1 Z.4 B-VG - Monopolwesen in die Zuständigkeit des Bundes. Die Aufstellung und der Betrieb von Glücksspielapparaten werden - ausgenommen solche, bei denen der Gewinn in Waren besteht und der Einsatz S 2.- nicht übersteigt (§ 4 Abs.2 leg.cit.) - durch das Glücksspielgesetz 1962 geregelt. Glücksspielautomaten sind seit dem 1.1.1967

- 2 -

generell (auch in Spielbanken) verboten, sonstige Glücksspielapparate sind in Spielbanken erlaubt, außerhalb derselben verboten.

Strafbehörde ist auf Grund des Glücksspielgesetzes in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, eine Mitwirkung von Bundespolizeibehörden und Bundesgendarmerie bei der Vollziehung der die Glücksspielapparate (-automaten) betreffenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist nicht vorgesehen.

Die Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeitsspielapparate (-automaten), das sind solche, die vorwiegend der bloßen Unterhaltung dienen, gehören auf Grund des Art.15 Abs.1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Die Aufstellung und der Betrieb von Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeitsspielapparaten (-automaten) werden durch die einzelnen Veranstaltungsgesetze der Länder geregelt. Ihre Aufstellung und ihr Betrieb bedürfen der in diesen Gesetzen vorgesehenen Bewilligung (Konzession).

Geschicklichkeitsspielapparate (-automaten) mit Geldgewinnauszahlung werden im Sinne einer Entschließung des Nationalrates vom 27.6.1962 bzw. vom 23.6.1965 durch die einzelnen Landesveranstaltungsgesetze spätestens seit dem Jahre 1967 nicht mehr zugelassen. Früher erteilte Konzessionen sind mit Ausnahme von 5 Fällen in Wien bereits abgelaufen.

Strafbehörde ist auf Grund der einzelnen Landesveranstaltungsgesetze in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Mitwirkung von Bundespolizeibehörden ist im Sinne des Art.15 Abs.3 B-VG lediglich bei der Erteilung der Konzessionen und bei der Überwachung der Bestimmungen der Veranstaltungsgesetze, eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie an der Vollziehung dieser Gesetze hingegen überhaupt nicht vorgesehen.

Eine Heranziehung von Sicherheitsorganen bei Amtshandlungen auf Grund des Glücksspielgesetzes oder der Veranstaltungsgesetze kann nur dann, wenn die Vornahme bzw. der Erfolg der Amtshandlungen der zuständigen Organe durch faktischen Widerstand in Frage gestellt werden könnte, unter dem Titel Assistenzleistung erfolgen.

- 3 -

Zu Frage 1: Der Betrieb von Spielapparaten (-automaten) hat vor allem im Bereich der Bundeshauptstadt seit geraumer Zeit unerwünschte Formen angenommen. Schwierigkeiten hinsichtlich des Einschreitens ergeben sich für die zuständige Behörde vor allem dadurch, daß die Unterscheidung zwischen Glücksspiel- und Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeitsspielapparaten (-automaten) eine überaus diffizile und selbst für Sachverständige nur sehr schwer zu beantwortende Frage darstellt. Dazu kommt, daß von der Behörde als Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeitsspielapparate zugelassene Geräte häufig nachträglich durch einfachen mechanischen Eingriff zu Glücksspielapparaten umfunktioniert werden. Dennoch wurden allein von der Bundespolizeidirektion Wien wegen solcher Verdachtsfälle im Jahre 1972 215, im Jahre 1973 329 und im ersten Halbjahr 1974 über 200 Anzeigen an den Magistrat der Stadt Wien erstattet.

Zu Frage 2: Wie in Beantwortung der Frage 1 bereits ausgeführt wurde, schöpfen die Sicherheitsbehörden ihre auf diesem Gebiet bestehenden Befugnisse bereits seit Jahren durch Überwachung und Anzeigenerstattung aus.

Zu Frage 3: Eine über die gegenwärtige Praxis des Einschreitens hinausgehende Eindämmung dieser auch von ho. mit Sorge beobachteten Entwicklung auf dem Gebiete dieser Spielapparate könnte nur auf Grund neuer Rechtsvorschriften erfolgen, die den Anwendungsbereich der in Betracht kommenden Gesetze bzw. die Befugnisse der in Betracht kommenden Organe erweitern.

Eine Einflußnahme auf entsprechende legislative Maßnahmen der Länder steht dem Bundesministerium für Inneres nicht zu. Soweit jedoch ho. bekannt ist, beabsichtigt der Magistrat der Stadt Wien noch in diesem

Jahre das Wiener Veranstaltungsgesetz dahingehend zu ändern, daß auch solche Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeitsspielapparate (-automaten) verboten werden sollen, bei denen der Gewinn in Jetons oder in Freispielen besteht. Überdies wird vom Bundesministerium für Finanzen dem Vernehmen nach erwogen, durch eine entsprechende Novellierung des Glücksspielgesetzes auch die derzeit gemäß § 4 Abs.2 leg.cit. ausgenommenen "Bagatellausspielungen" zu erfassen. Eine Voraussage über die Realisierung und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser legislatischen Vorhaben kann von ho. nicht erstellt werden.

Zu Frage 4: Was die Glücksspielapparate (-automaten) betrifft, wäre die Vorbereitung gesetzlicher Einfuhrbeschränkungen Sache des Bundesministers für Finanzen. Die Vollziehung solcher Rechtsvorschriften dürfte jedoch in der Praxis insoferne auf Schwierigkeiten stoßen, als den Zollbeamten die Beurteilung der überaus schwierigen und selbst von Sachverständigen nur schwer zu beantwortenden Frage, um welche Art von Apparat (ob tatsächlich Glücksspiel- und nicht Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeitsspielapparat) es sich im Einzelfall handelt, wohl nicht zugemutet werden kann.

Überdies darf nicht übersehen werden, daß - wie schon in Beantwortung der Frage 1 erwähnt - bereits die derzeit diesbezüglich bestehenden Rechtsvorschriften zumeist dadurch wirkungsvoll umgangen werden, daß derartige Geräte als Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeitsspielapparate (-automaten) eingeführt und konzessioniert und erst nachträglich zu Glücksspielapparaten (-automaten) umfunktioniert werden.

Was die Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeits-spielapparate (-automaten) betrifft, können bundesgesetzliche Einfuhrbeschränkungen deshalb nicht getroffen

- 5 -

werden, weil die Angelegenheiten der Unterhaltungs- bzw. Geschicklichkeitsspielapparate (-automaten) in die Zuständigkeit der Länder gehören, dem Landesgesetzgeber wiederum ist die Erlassung von Einfuhrbeschränkungen naturgemäß nicht möglich.

